

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7142, 13/7627 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Bericht der Abgeordneten Hans Georg Wagner und Wilfried Seibel

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die nachfolgenden Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen:

- Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie),
- Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie),
- Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (BCCI-Folge-richtlinie).

Außerdem sollen Regelungen zur Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und des Zahlungsverkehrs sowie Deregulierungsmaßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland getroffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und im Wertpapierhandelsgesetz

(WpHG) Mindestbedingungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Unternehmen vorzuschreiben, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Ferner werden im Interesse der Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und des Zahlungsverkehrs über die Vorgaben der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinaus durch Änderungen des KWG und des WpHG weitere Dienstleistungen unter eine spezielle Aufsicht gestellt. Letztlich werden darüber hinaus zusätzliche deregulierende Maßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland eingeführt.

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes in Höhe von ca. 14 Mio. DM jährlich für die Ausbringung von insgesamt bis zu 97 Planstellen/Stellen einschließlich der Sachkosten für die durch den Vollzug des geänderten KWG beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrzunehmenden Daueraufgaben. Daneben fallen einmalige Aufgaben an, die in einem Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden sollen. Hierfür werden bis zu 98 auf drei Jahre befristete Planstellen (kw) benötigt, für die (einschließlich Sachkosten) insgesamt rd. 46 Mio. DM an Kosten entstehen.

Gemäß § 51 Abs. 1 KWG werden jedoch 90 % der entstehenden Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen durch die beaufsichtigten Institute erstattet. Daneben ergibt sich für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel durch den Vollzug des geänderten WpHG ein Mehrbedarf von bis zu 115 Planstellen/Stellen, für die Kosten in

Höhe von etwa 16 Mio. DM jährlich (einschließlich Sachkosten) zu veranschlagen sind. Gemäß § 11 Abs. 1 WpHG sind jedoch 90 % der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel dem Bund im Wege der Umlage durch Kreditinstitute, Kursmakler, andere an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute sowie durch inländische Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, zu erstatten.

Daneben werden durch die Umsetzung der Richtlinien die Aufwendungen bei Kreditinstituten und

Finanzdienstleistungsinstituten erhöht, die Belastungen für die Wirtschaft dürften sich jedoch insgesamt in einem Rahmen halten, der keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 23. April 1997

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wiczorek (Duisburg)

Vorsitzender

Hans Georg Wagner

Berichterstatter

Wilfried Seibel

Berichterstatter